



SR-Nr:	410.4
Genehmigungsinstanz:	Schulpflege
Beschluss vom:	3. Oktober 2021
Inkraftsetzung:	11. Oktober 2021
Ergänzung/Revision:	
Klassifizierung:	Öffentlich

Reglement Ferienhort an der Primarschule Oberglatt

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1. <i>Einleitung</i>	3
II. BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AN DEN FERIENHORTANGEBOTEN	3
Art. 2. <i>Voraussetzungen</i>	3
Art. 3. <i>Teilnehmerzahlen</i>	3
Art. 4. <i>Organisation und Zuständigkeiten</i>	3
III. ANGEBOT	4
Art. 5. <i>Tagesmotto</i>	4
Art. 6. <i>Betreuungszeiten</i>	4
Art. 7. <i>Verpflegung</i>	4
Art. 8. <i>Ferienhort Ausschreibung</i>	4
Art. 9. <i>Anmeldebestätigung</i>	4
IV. FINANZIELLES	5
Art. 10. <i>Rechnungsstellung</i>	5
Art. 11. <i>Kurskosten/Elternbeiträge</i>	5
Art. 12. <i>Personalkosten</i>	5
V. BEDINGUNGEN	5
Art. 13. <i>Teilnahmepflicht</i>	5
Art. 14. <i>Betreuungsschlüssel</i>	5
Art. 15. <i>Ausfall – Stellvertretung</i>	6
Art. 16. <i>Abmeldepflicht</i>	6
Art. 17. <i>Kleidung</i>	6
Art. 18. <i>Elektronische Geräte</i>	6
Art. 19. <i>Weg zum Ferienhort</i>	6
Art. 20. <i>Ausschluss der angemeldeten Kinder</i>	6
VI. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	7
Art. 21. <i>Versicherung</i>	7
Art. 22. <i>Sicherheit</i>	7
Art. 23. <i>Pandemien oder andere vom Bund aufgesetzte Anordnungen</i>	7
Art. 24. <i>Areal- und Hausordnung</i>	7
Art. 25. <i>Aufsicht und Beschwerden</i>	7
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 26. <i>Inkraftsetzung</i>	7

I. Allgemeines

Art. 1. Einleitung

Die Primarschule bietet als attraktive Schule während fünf Schulferienwochen an jeweils drei Tagen eine Ferienbetreuung (Ferienhort) an. Diese steht allen Kindergarten- und Primarschulkindern der Gemeinde und angrenzenden Gemeinden zur Verfügung. Die auswärtigen Kinder können nur aufgenommen werden, wenn es genügend Platz hat. Die Nutzung des Ferienhortes ist freiwillig.

Ferienhortmitarbeitende leisten Betreuungs- und Erziehungsaufgaben und führen die Kinder zu sozialem Verhalten und zur Selbständigkeit heran. Die Kinder werden zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung angeleitet und zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln ermutigt.

Die Kinder lernen, sich in altersdurchmischten Gruppen zurecht zu finden.

Der Ferienhort unterstützt Eltern in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Sie leisten einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dieses Reglement regelt und erläutert das Angebot "Ferienhort" der Primarschule Oberglatt.

II. Bedingungen zur Teilnahme an den Ferienhortangeboten

Art. 2. Voraussetzungen

Das Angebot richtet sich an die Kinder der Primarschule Oberglatt, vom Kindergarten bis zur 6. Klasse.

Art. 3. Teilnehmerzahlen

Der Ferienhort findet ab der ersten Anmeldung statt. Es gibt keine Mindestbelegung. Bei geringer Anmeldezahl nimmt die Hortleitung mit der / den betroffenen Familie/n Kontakt auf.

Art. 4. Organisation und Zuständigkeiten

Die Themen werden durch die Ferienhortleitung definiert. Die Schulverwaltung schreibt die Betreuungsangebote aus, erfasst die Anmeldungen, reserviert bei Bedarf die zusätzlichen Räume auf der Schulanlage und erstellt die Rechnungen.

Die Kursleitung besteht aus pädagogisch ausgebildetem Personal. Diese personellen Ressourcen werden der Anzahl angemeldeter Kinder und entsprechendem Tagesangebot angepasst.

Für die Koordination des Ferienhortangebots ist die Ferienhortleitung zuständig. Für die Stellenbesetzung (innerhalb des bewilligten Stellenplans) ist die Co-Leitung zusammen mit der Schulleitung und für die administrativen Dienstleistungen ist die Schulverwaltung zuständig.

Der Ferienhort findet in den Räumlichkeiten des KidsTreffs statt. Sollte ein Ausflug oder eine andere Räumlichkeit (Turnhalle) in Betracht gezogen werden, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend informiert.

III. Angebot

Art. 5. Tagesmotto

Jeder Betreuungstag steht unter einem anderen Motto. Dieses ist bereits bei der Ausschreibung bekannt. Die Ferienhortleitung gibt die Daten des Ferienhortes Anfang des Schuljahres bekannt. Sie werden auf Rücksicht des Skilagers und anderen Ferienangeboten, welche in der Gemeinde stattfinden, festgelegt.

Art. 6. Betreuungszeiten

Die Betreuung findet von 8.00 – 17.00 Uhr statt. Bei Bedarf steht auf individuelle Anfrage zusätzlich von 07.00 bis 08.00 eine Morgenbetreuung und von 17.00 bis 18.00 Uhr eine Abendbetreuung zur Verfügung. Beide Angebote werden zusätzlich zum Tarif für die Tagesbetreuung verrechnet.

Die Randstunden am Vormittag und Nachmittag gelten als Auffangs- resp. Abgangszeiten. Die Kinder dürfen von 9.00 bis 16.00 Uhr weder gebracht noch geholt werden, damit so die Gelegenheit für Ausflüge oder andere Aktivitäten gewährleistet werden kann.

Art. 7. Verpflegung

Die Kinder erhalten täglich ein ausgewogenes z'Nüni, Mittagessen und z'Vieri. Bei Lebensmittelallergien, Unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Erziehungsberechtigten Möglichkeiten gesucht. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird, wenn möglich Rücksicht genommen.

Art. 8. Ferienhort Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt Anfangs Schuljahr, gemäss Angaben der Ferienhortleitung, durch die Schulverwaltung. Die Ausschreibung wird an die Eltern mit der aktuellen Elternkommunikation versandt. Die Anmeldung läuft online, ebenfalls über die aktuellen Mittel.

Die Eltern melden ihr Kind verbindlich für den gewünschten Betreuungszeitraum an. Nachträgliche Anmeldungen für Betreuungstage werden auf Anfrage geprüft.

Art. 9. Anmeldebestätigung

Nach Ablauf der Anmeldefrist, nimmt die Ferienhortleitung mit den Eltern Kontakt auf.

IV. Finanzielles

Für die Durchführung des Ferienhorts wird ein jährlicher Betrag im Budget der Schule eingestellt, welcher von der Schulpflege mit der Budgeteingabe genehmigt wird.

Art. 10. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grund der angemeldeten Betreuungstage und wird im Voraus verrechnet.

Art. 11. Kurskosten/Elternbeiträge

Die Schulpflege hat die Kosten ab dem Schuljahr 2021/22 festgelegt und publiziert. Sie sind in der Systematischen Rechtssammlung mit der Registratur 410.3 aufgenommen worden.

Sie betragen Fr. 60.00 für Oberglatter Kinder. Für die Morgen- und Abendbetreuung werden je Fr. 4.00 zusätzlich verrechnet. Ab dem zweiten Kind wird ein Geschwisterrabatt von 10% auf die Gesamtrechnung gewährt.

Die Kosten für auswärtige Kinder können je nach Aufwand und Anmeldungen variieren. Diese werden den Eltern auf Anfrage vorgängig kommuniziert.

Art. 12. Personalkosten

Die Anstellung und Entschädigung richten sich an die Lohnempfehlung der Bildungsdirektion für das Hortpersonal und erfolgt auf Stundenlohnbasis.

Sollte ein Ferienhortangebot wegen einer höheren Macht oder durch kantonale Weisungen abgesagt werden müssen, werden nur die effektiv erteilten Stunden entschädigt.

V. Bedingungen

Art. 13. Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an den angemeldeten Tagen ist für das angemeldete Kind verbindlich.

Die Hortleitung führt eine Präsenzkontrolle, welche sie nach Beendigung des Ferienhortes zusammen mit der Abrechnung der Schulverwaltung unaufgefordert zustellt.

Art. 14. Betreuungsschlüssel

Die maximale Anzahl der betreuten Kinder lehnt sich an die Hortrichtlinien. Der Personaleinsatz wird von der Hortleitung in Absprache mit der Schulleitung definiert. Dabei sind bezüglich Anzahl und Qualifikation des Personals die in den Hortrichtlinien angegebenen Betreuungsschlüssel-Werte als Minimalwert zu verstehen. Für die Morgen- und Abendbetreuung kann auf diesen Schlüssel verzichtet werden.

Art. 15. Ausfall – Stellvertretung

Sollte eine Hortleiterin krankheitsbedingt ausfallen, wird nach einem geeigneten Ersatz gesucht.

Art. 16. Abmeldepflicht

Kinder mit Fieber oder einer ansteckenden Krankheit dürfen den Ferienhort nicht besuchen. Falls ein angemeldetes Kind den Ferienhort nicht besuchen kann, ist dies dem Hortteam bis 9.00 Uhr zu melden. Die Abmeldung kann per Anruf erfolgen.

Trifft ein für die Betreuung angemeldetes Kind zur vereinbarten Zeit nicht ein, werden die Eltern kontaktiert.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, so werden die Erziehungsberechtigten so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann. Ob das Kind zum Arzt oder ins Spital gefahren wird, oder die Ambulanz aufgeboten werden muss, wird im Einzelfall nach Schweregrad durch die Leitung Ferienhort entschieden.

Medizinische Hilfsmassnahmen werden nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten oder in Notfällen übernommen.

Fehltage können nicht nachgeholt werden und haben auch keine Rückerstattung des Kursgeldes zur Folge. Die Leitung Ferienhort prüft im Einzelfall, ob eine Rückerstattung bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen kann.

Art. 17. Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür dem Wetter entsprechende Kleidung.

Art. 18. Elektronische Geräte

Handy, iPod oder andere elektronische Geräte sind im Ferienhort nicht erlaubt. Mitgebrachte Geräte können bis am Abend von den Betreuungspersonen eingezogen werden.

Art. 19. Weg zum Ferienhort

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und dem Ferienhort liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Art. 20. Ausschluss der angemeldeten Kinder

Bei sich häufenden unentschuldigtem Absenzen oder bei wiederholten unzumutbaren Störungen während der Betreuung kann ein Kind für ein anderes Ferienhortangebot ausgeschlossen werden.

Ein definitiver Ausschluss wird auf begründeten Antrag der Ferienhortleitung durch die Schulleitung angeordnet. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Entscheid ist abschliessend.

VI. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 21. Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache des Erziehungsberechtigten.

Verursacht ein betreutes Kind einen Sachschaden haften die Eltern, bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Die Schule und die Ferienhortleitung übernehmen keinerlei Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände des Kindes.

Art. 22. Sicherheit

Mit der Anmeldebestätigung wird ein Notfallblatt mitgeschickt, welches am ersten Betreuungstag der Ferienhortleitung abgegeben werden muss. Die Eltern werden auch über Kontaktmöglichkeiten während des Ferienhort informiert.

Art. 23. Pandemien oder andere vom Bund aufgesetzte Anordnungen

Wenn aufgrund von Epidemien/ Pandemien oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen der Bund Regelungen erlässt, muss sich die Primarschule Oberglatt an diese übergeordneten Beschlüsse halten. In diesem Fall kann es sein, dass der Ferienhort ausgesetzt/ abgesagt wird. Die Betreuung der Kinder muss in diesem Fall von den Eltern organisiert werden.

Art. 24. Areal- und Hausordnung

Es gelten die Areal- und Hausordnung.

Art. 25. Aufsicht und Beschwerden

Die Aufsicht über den Ferienhort führt die Schulpflege.

Beschwerden über die Durchführung des Ferienhorts sind an die Schulleitung zu richten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 3. Oktober 2021 genehmigt und per 11. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.

Primarschulpflege Oberglatt

Die Präsidentin

Die Schreiberin

Nalan Seifeddini
lic. iur.

Coralie Berger